



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
18.06.2014 Patentblatt 2014/25

(51) Int Cl.:
B65D 85/36 (2006.01) B65D 27/16 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.02.2014 Patentblatt 2014/09

(21) Anmeldenummer: **13179364.8**

(22) Anmeldetag: **06.08.2013**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(72) Erfinder:
• **Mischke, Björn**
78086 Brigachtal (DE)
• **Eller, Björn**
78166 Donaueschingen (DE)

(30) Priorität: **21.08.2012 DE 102012107671**

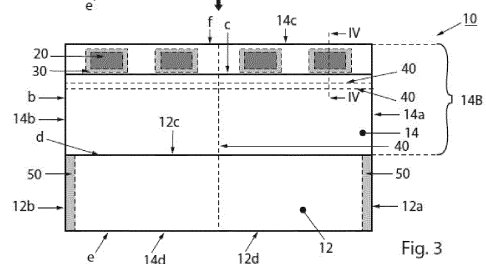
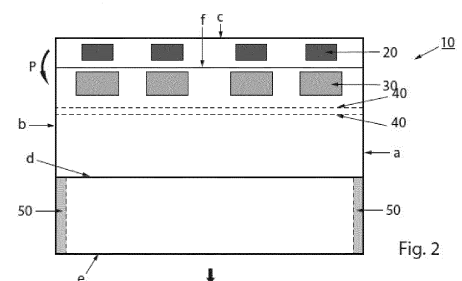
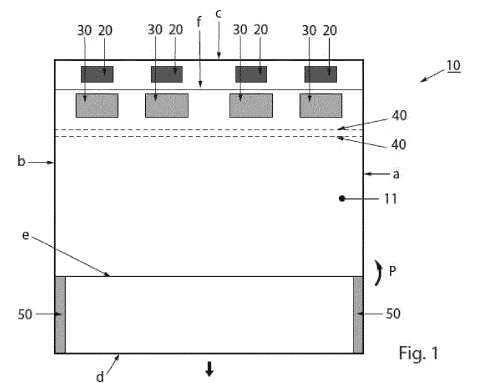
(74) Vertreter: **Patentanwälte**
Westphal, Mussnug & Partner
Am Riettor 5
78048 Villingen-Schwenningen (DE)

(71) Anmelder: **ELLER foodPackaging GmbH**
78056 Villingen-Schwenningen (DE)

(54) **Beutel zur Aufnahme eines Brötchens, Sandwiches oder dergleichen**

(57) Die Erfindung betrifft einen Beutel zur Aufnahme eines Brötchens, Sandwiches oder dergleichen mit einer Vorderwand (12) und einer Rückwand (14), welche an ihren jeweiligen beiden Seitenrändern (12a, 12b; 14a, 14b) und ihrem jeweiligen bodenseitigen Rand (12d, 14d) miteinander zur Bildung einer Tasche verbunden sind, wobei die Rückwand (14) einen die Vorderwand (12) überragenden Bereich (14B) aufweist. In dem überragenden Bereich (14B) der Rückwand (14) ist mindestens eine Klebestelle (20) der Vorderwand (12) zugewandt angeordnet, wobei dieser mindestens einen Klebestelle (20) jeweils benachbart eine Antihaftstelle (30) zugeordnet ist und der Beutel (10) in dem die Vorderwand (12) überragenden Bereich (14B) der Rückwand entlang einer Biegefalte (f) so gefaltet ist, dass jede Klebestelle (20) auf einer Antihaftschichtstelle (30) aufliegt.

Zusätzlich betrifft die Erfindung ein Verfahren zur Befüllung eines solchen Beutels.





Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 13 17 9364

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	CA 2 237 152 A1 (940981 ONTARIO INC [CA]) 6. November 1999 (1999-11-06) * das ganze Dokument *	1-7,14	INV. B65D85/36 B65D27/16
X	WO 90/11943 A1 (SWIFT ADHESIVES LTD [GB]) 18. Oktober 1990 (1990-10-18) * Seite 5, Zeile 15 - Zeile 19 * * Seite 7, Zeile 16 - Seite 8, Zeile 13; Abbildung 2 *	1-6,14	
X	GB 583 966 A (INTERNAT PLASTIC CORP) 3. Januar 1947 (1947-01-03) * Seite 1, Zeile 80 - Zeile 99; Abbildungen 1,2 *	1-4,14	
A	US 2010/193577 A1 (VAN BUITEN FERDINAND A [US] ET AL) 5. August 2010 (2010-08-05) * Anspruch 1; Abbildungen 2,3 *	1-7,14	
A	US 2 061 613 A (COWGILL WILLIAM W ET AL) 24. November 1936 (1936-11-24) * Seite 1, rechte Spalte, Zeile 36 - Seite 22, linke Spalte, Zeile 12; Abbildungen 1-4 *	1-7,14	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) B65D
A	US 4 738 391 A (WISEMAN ROBERT F [US]) 19. April 1988 (1988-04-19) * Spalte 4, Zeile 32 - Zeile 51; Abbildungen 1,2 *	1-7,14	
A	FR 2 692 867 A1 (CAPY GILBERT [FR]; BUCHBERG AKIVA) 31. Dezember 1993 (1993-12-31) * Abbildungen 6,7 *	1-7,14	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 17. Dezember 2013	Prüfer Vesterholm, Mika
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

3
EPO FORM 1505 03.82 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 13 17 9364

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-7, 14

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 13 17 9364

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-7, 14

Eine Klebestelle zu schützen.

2. Ansprüche: 8-10

Eine Verpackung zu teilen.

3. Anspruch: 11

Eine Papierverpackungsdampfdicht zu machen.

4. Ansprüche: 12, 13

Inhalt einer Verpackung sichtbar zu machen.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 13 17 9364

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

17-12-2013

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
CA 2237152	A1	06-11-1999	KEINE
WO 9011943	A1	18-10-1990	AU 5403690 A WO 9011943 A1
GB 583966	A	03-01-1947	KEINE
US 2010193577	A1	05-08-2010	KEINE
US 2061613	A	24-11-1936	KEINE
US 4738391	A	19-04-1988	KEINE
FR 2692867	A1	31-12-1993	KEINE

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82